ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

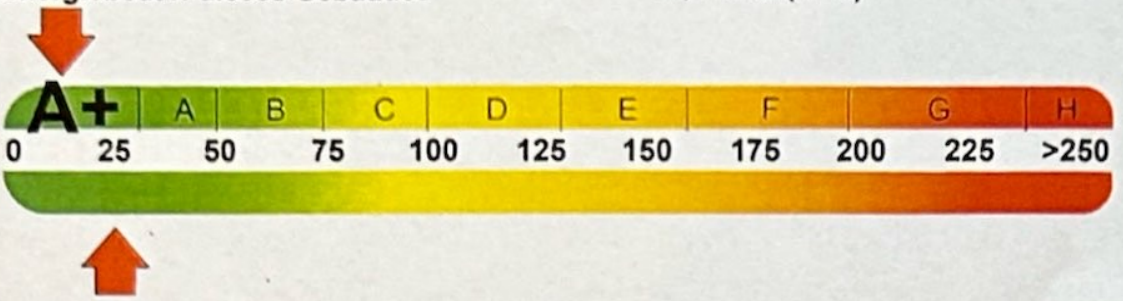
gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom [1] 18.11.2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes | **Registriernummer**[2] (oder: "Registriernummer wurde beantragt am...) | 2

Energiebedarf

CO_2-Emissionen [3]

Endenergiebedarf dieses Gebäudes **14,5** kWh/(m²·a)



Primärenergiebedarf ("Gesamtenergieeffizienz") **26,1** kWh/(m²·a)

Anforderungen gemäß EnEV[4]

Primärenergiebedarf

Ist-Wert: **26,1** kWh/(m²·a) Anforderungswert: **44,4** kWh/(m²·a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H'_T

Ist-Wert: **0,282** W/(m²·K) Anforderungswert: **0,406** W/(m²·K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) ☒ eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

- ☒ Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10
- ☐ Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV
- ☐ Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2

Endenergiebedarf des Gebäudes

Pflichtangabe in Immobilienanzeigen **14,5** kWh/(m²·a)

Angaben zum EEWärmeG [5]

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare -Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art	Deckungsanteil
Erdwärme	100 %
	%
	%

Ersatzmaßnahmen [6]

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach §7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt

☐ Die um 15% verschärften Anforderungswerte sind eingehalten.

Anforderungen nach §7 Nr.2 mit §8 EEWärmeG

Die Anforderungswerte sind um -- verschärft.

Primärenergiebedarf

Verschärfter Anforderungswert: -- kWh/(m²a)

Transmissionswärmeverlust H'_T

Verschärfter Anforderungswert: -- W/(m²K)

Vergleichswerte Endenergie



7

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer als die Wohnfläche des Gebäudes ist.

1) s. Fußnote 1 Auf Seite 1 des Energieausweises
2) s. Fußnote 2 Auf Seite 1 des Energieausweises
3) freiwillige Angabe
4) bei Neubau sowie bei Modernisierung im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 2 EnEV
5) nur bei Neubau
6) nur bei Neubau im Falle der Anwendung von § 7 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz
7) EFH: Einfamilienhäuser, MFH: Mehrfamilienhäuser